

Allgemeine Hinweise bei vorübergehenden Gaststättenbetrieben

Im Zusammenhang mit Ihrer angezeigten Veranstaltung weisen wir auf folgende rechtliche Bestimmungen und Vorschriften hin:

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen / Straßensperrungen:

- **Verkehrsrechtliche Anordnung:**
Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist erforderlich, wenn die Veranstaltung den öffentlichen Straßenverkehr beeinflusst oder in Anspruch nimmt, z. B. durch Straßensperrungen, Umleitungen, Verkehrslenkung, Beschilderungen oder Absperrungen. Zuständig ist die untere Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Sigmaringen: post.verkehrsbehoerde@lrasig.de
- **Sondernutzungserlaubnis:**
Eine Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich, wenn öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, z. B. für Bewirtschaftungsstände, Verkaufsstände, Bühnen, Zelte, Ausschankflächen oder Sitzgelegenheiten. Zuständig ist das Ordnungsamt der Stadt Mengen: ordnungsamt@mengen.de
- **Hinweis:**
Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können beide Genehmigungen parallel erforderlich sein. Eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Stellen wird dringend empfohlen.

Lebensmittelhygiene:

- Folgende Merkblätter zu hygienerechtlichen Vorgaben können Sie auf der Homepage der Stadt Mengen aufrufen:
 - Leitfaden zum Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten
 - Vermeidung von Lebensmittelinfektionen für Ehrenamtliche bei Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen
 - Merkblatt zur Kenntlichmachung von Zusatzstoffen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln im Gastronomiebereich und bei der Gemeinschaftsverpflegung
 - Merkblatt für Buffets und Theken zur Selbstbedienung
 - Merkblatt Frittierfette
- Die zuständige Lebensmittelüberwachung bietet auch bereits im Vorfeld eine Schulung bei den jeweiligen Vereinen / Organisationen an. Die einzelnen Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Sigmaringen:
<https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Veterinaerdienst-Verbraucherschutz/Sachgebiet?view=publish&item=level1&id=1085>

Allgemeine E-Mail: post.veterinaer@lrasig.de

Jugendschutz:

- An den Ausschankstellen und am Einlass muss augenscheinlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit hingewiesen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des aktuell geltenden Jugendschutzgesetzes hin

Sperrzeit:

- Die Sperrzeiten für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb sind zunächst grundsätzlich in § 8 LGastG geregelt. Danach beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr und endet jeweils um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr.
- Ausschank und Musik enden spätestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende.

Lärmbeeinträchtigungen:

- Geräuschemissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen sind unzulässig. Die Lautstärke von Beschallungsanlagen ist so einzustellen, dass die Darbietungen außerhalb des Veranstaltungsbereichs nicht störend wahrgenommen werden können. Insbesondere dürfen ab 22:00 Uhr keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen für die Nachbarschaft mehr ausgehen.

Brandschutz:

- Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erforderlich, diese sind ständig freizuhalten.
- Notausgänge sind ständig freizuhalten und mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. Die Anforderungen an die Breite richtet sich nach der Anzahl der anwesenden Personen.
- Es ist eine ausreichende Anzahl an Feuerlöschern bereitzuhalten.
- **Offenes Feuer**, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel und andere **explosionsgefährlichen Stoffe** dürfen nur nach **ausdrücklicher behördlicher Genehmigung** verwendet werden. Das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Mengen“ (abrufbar auf der Homepage der Stadt Mengen) ist zu beachten.

Fliegende Bauten:

- Fliegende Bauten (z.B. Zelte, Bühnen, Buden, usw.) sind, sofern es sich nicht um unbedeutende Fliegende Bauten im Sinne des § 69 Landesbauordnung handelt, **mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** unter Vorlage des Prüfbuchs beim Bauamt (bauamt@mengen.de) anzuzeigen.
- <https://mengen.de/de/cityweb/dokumente/Merkblatt-Fliegende-Bauten.pdf>

Allgemeine Veranstaltungshinweise:

- **Verantwortliche** für die Durchführung des Gaststättengewerbes müssen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus vor Ort ständig erreichbar sein. Sie haben für die Einhaltung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Anordnungspunkte zu sorgen. Sie haben die sofortige Beseitigung festgestellter Mängel zu veranlassen. Sie sind zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit der Veranstaltung gefährdet ist. Während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus gilt für den Gestattungsinhaber und die Verantwortlichen ein absolutes Alkoholverbot.
- Veranstalter haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob ihre Veranstaltung in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO) fällt. Die VStättVO BW gilt für alle Versammlungsstätten ab 200 Besuchern (bzw. 1000 im Freien, 5000 im Stadion); ausgenommen sind Gottesdiensträume, kleine Unterrichts-/Besprechungsräume, Museen und Fliegende Bauten. Maßgeblich ist **nicht die tatsächliche Besucherzahl**, sondern die rechnerische Besucher- bzw. Nutzungskapazität der Versammlungsstätte.
- Sofern die VStättVO Anwendung findet, sind die dort geregelten Anforderungen (z.B. Rettungswege, Bestuhlungspläne, Besucherhöchstzahl, Brandschutz und organisatorische Pflichten) einzuhalten.
- Bei Fragen zur Anwendbarkeit der VStättVO oder zu den sich daraus ergebenden Anforderungen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Baurechtsbehörde empfohlen.
- Gerade bei größeren oder besonderen Veranstaltungen kann ein Sicherheits- bzw. Veranstaltungskonzept erforderlich sein. Auch hier wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Behörde sowie den erforderlichen Sanitäts-/ Sicherheitsdiensten empfohlen.
- Je nach Art, Größe und Risikoprofil der Veranstaltung kann der Einsatz von Security- oder Ordnerdiensten erforderlich sein. Ordner und Sicherheitskräfte unterstützen den Veranstalter bei der Einhaltung des Jugendschutzes, der Sperrzeit, der Rettungswege, der Besucherlenkung sowie bei der Gefahrenabwehr.
- Bei größeren Veranstaltungen oder besonderen Risiken (z. B. Alkoholausschank, Bühnenbetrieb, hohe Besucherzahlen) wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Ortspolizeibehörde empfohlen.
- Der Veranstalter bleibt für alle Schäden und Störungen verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme ist abzuschließen.

- Folgende weitere Merkblätter und Empfehlungen sind zu beachten und können auf der Homepage der Stadt Mengen abgerufen werden:
 - Netzwerk Festkultur
 - Empfehlungen der Gaststättenbehörde in Anlehnung an das Eckpunktepapier
 - Partypass

Dieses Hinweisblatt gibt lediglich einen Überblick über die wesentlichen Punkte die zu berücksichtigen sind, hieraus entsteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Es ersetzt weder Gesetzestexte noch eine für den Einzelfall erforderliche Beurteilung.